



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.VIII. Auswechslung der Kayserlichen und Frantzösischen Ratificationen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1651.
Majus.

Données à Libourne, le XIII. Jour d'Aouſt l' An de Grace mil ſix cents cinquante, & de noſtres Regne, le Huitieme.

1651.
Majus.

Louis,

Par le Roy, la Reyne Regente
ſa Mere preſente.

De l'Aumeine.

§. VIII.

Verwechse-
lung der Kay-
ſerlichen und
Franzöſiſchen
Ratificationen

Endlich erfolgte Montag, den 22. May die Auswechſlung der Kayſerlichen und Franzöſiſchen Ratificationen über den Nürnbergſchen Executions - Receſſ. Der Actus geſchah auf dem Rathhauſſ, und extradirten dabey alle anweſende Geſandten, ſo viel derenden Receſſ mit unterſchrieben hatten, ihrer Principalen Ratificationes in Triplo, nehmlich ein Exemplar vor Ihre Kayſerliche Ma- jeſtät, eines vor die Cron Frankreich, und das Dritte vor das Reichs - Dire- torium. Nach geſchehener Commuta- tion und Auslieferung that der Franzö- ſiſche Geſandte d'Avangour eine lange Klag-Rede und Annahmung, darinnen Er ſich über die Spaniſche Werbungen, dann über die Durchführung ſo vieler 1000. Mann in Italien und Flandern wider die Cron Frankreich, zum höch-

ſten beſchwehrete, und der Länge nach an- führte, daß es lauter Contraventiones Pacis, und ſonderlich dem §. Et ut eo ſin- cerior &c. entgegen wären: Worne- ben Er die Reſtitution von Franckenthal, ingleichen der Graſen zu Naſſau - Saar- brücken in ihre Lande, dann deder an- dern in fremden Händen annoch befindli- chen Plätze ꝛc. ſtark urgirte, nicht weni- ger die Stände zu Leiſtung der ſo theuer verſprochenen und daher ſchuldigen Spe- cial - Garantie erinnerte: Weidem allem aber von dem Deſterreichſchen Ge- ſandten von Gollen, als ad hunc Actum ſubſtituirten Kayſerlichen Plenipoten- tiario, gar modeſt und kurz geantwor- tet wurde, nach Ausweiß Protocolli ſub N. I. und iſt die Formula Ratificationis Gallicæ ſub N. II. zu leſen.

N. I.
N. II.

N. I.

Protocollum, ſuper facta Commutatione Ratificationum Cesareæ & Statuum
cum Gallica.

Den 22. May Anno 1651. ante Prandium, iſt auf dem Rathhauſſ alhie zu Nürnberg zwiſchen dem Kayſerlichen, dem Königlich - Franzöſiſchen, wie auch des Heil. Römischen Reichs Chur - Fürſten und Stände anweſenden Herrn Geſandten, als nemlichen ex parte Imperatoris Herrn Wilhelm von Gollen, Gallia, Monſ. Le Baron d'Avangour, Chur - Magus, Herrn Sebastian Wilhelm Meels, Chur - Bayern, Herr ru Hannß Georg Derlin, Bamberg, Herrn Cornelio Gobelio, Pfalz - Neuburg (ſo aber keine Ratification extradirt, ſondern dem Actui allein be- gewohnt hat) Herrn Simon von Labrique, Württemberg, Herrn Valentin Hey- der, Naſſau - Saarbrücken Herrn Carl Rheder von Thiersberg, die Auswechſlung der Ratificationen über den alhier getreſſenen und verglichenen Friedens - Executions - Schluß folgender geſtalt vorgangen: Herr Goll bedeutete erſtlich, es ſeye ohne weit- läufftige Anführung gnuqam bekandt, nachdeme vermittelſt götlicher Gnaden die vorgehabte Executions - Tractaten nach lang gehabter Müß und Arbeit endlichen glücklich zur Endſchafft gebracht, allerſeits geſchloſſen und ſubſcribirt worden, daß eine Nothdurfft ſeyn wollen, die gleichfalls abgehandelte und verglichene Ratificatio- nes der tractirenden höchſt- und hohen Herrn Principalm in Schriften einzubringen; auch was geſtaltten zwiſchen Kayſerl. Majestät der Cron Schweden und dem Reich ſolches allbereit würcklich vollzogen worden, mit der Cron Frankreich aber, wegen

000 00 3

ver-

1651.
Majus.

verschiedener darzwischen gekommener befandter Verhindernissen, Dato in Suspenso verblieben: Wann nun dieselbe alle dermahln aus dem Wege geraumt worden, sothane Ratificationes allerseits eingelaget, und man sich darüber mit einander unterredet und vor gut befunden habe, deren Commutation an gegenwärtigem Ort diesen Morgen vorgehen zu lassen; als seye man zu solchem Ende zusammen kommen, und zuorderst zu wünschen, daß der zwischen Ihrer Kayserl. und in Frankreich Königlich-Majestät getroffene Frieden und wieder eingestiftete gute Freundschaft und Verständniß lange Jahr continuiren, und zu des Reichs, wie auch Dero angehöriger Königreichen und Landen immerwährender Ruhe, Einigkeit, und Aufnehmen gereichen und geboyen möge.

1651.
Majus.

Monf. Le Baron d'Avangour replicirte. Man habe sich billig zu erfreuen, daß das hochverlangete Friedens-Werck so weit kommen, und man nunmehr beyammen die letzte Hand anzulegen, und dasselbe vollend zum Ende zubringen: wünschte gleichfalls, daß die allerseits wieder eingestiftete gute Correspondenz, Verständniß, Freundschaft und Ruhe nimmermehr zerrüttet und dissolviret werde, woran sein gnädigster König und Herr nichts werde erwinden und ermanglen, sondern, dessen zu beförderlicher Beruhigung der Christenheit iederzeit erzeigten Eysers und Begierde nach, diesen mit Kayserlicher Majestät und dem Heiligen Römischen Reich getroffenen Frieden ohnverbrüchlich zu halten, und in guter Freund- und Nachbarschaft ohnausgesetzt zu continuiren, bester gestalt Ihme angelegen seyn lassen, wisse sonst darbey weiter nichts zu erinnern, als den jetzt beschehenen Wunsch zu wiederholen, darmit diese neu beschehene Vereinigung renovirt, und die gute Freundschaftliche Correspondenz und wieder erlangete Ruhestand beständig verbleiben möge.

Hierauf wurde wohlermeldtem Kayserlichen Gesandten die Königlich-Französische Ratification extradiret, Manus & Sigillum recognoscirt, auch übrigen anwesenden Herrn Gesandten ad recognoscendum herum gegeben, und nachdeme selbige valable befunden worden, mit der verglichenen Formul collationirt, welcher sie auch allerdings gleichlautend gewesen. Dergleichen beschafe folgendes mit der Kayserlichen Ratification, und nach deren Verlesung und Extradition gratulirte Herr Goll dem Monf. d'Avangour über das nunmehr völlig erreichte Ende der vorgewesenen Executions-Handlungen, mit Vermelden, daß gleichwie seine darbey erzeigte Dexterität, Industria, auch schwer gehabte Mühe und Arbeit, mánninglich abundanter beandt, also Er nicht zweifeln wolte, es werden Ihre Königl. Majestät in Frankreich selbige dessen hohen Meriten nach erkennen, und die wohl verdiente würckliche Ergözung dargegen ohnverlangt widerfahren lassen.

Monf. d'Avangour gratulirte reciproce mit gleichmäßigem Voto vor Herr Gollen.

Chur-Maynz. Man habe vernommen, was gestalten nach vermittelst göttlicher Gnaden erlangtem und fast aller Orten bereits vollzogenem Executions-Schluß es nunmehr an deme, daß allerseits höchst und hoher Herrn Principals darüber notwendige Ratificationes extradirt und gegen einander ausgewechslet werden sollen, gestalten von dem hochansehnlichen Kayserl. und Königlich-Französischen Hn. Plenipotentiarin auch allbereit beschehen; worzu an seiten Chur-Fürsten und Ständen man denselben höchsten gratulire und nichts mehrers desiderire; als daß der zwischen demselben und dem Reich geschlossene nunmehr völlig ratificirte und exequirte Frieden und dardurch wieder eingeführte Freundschaft, vertrauliche Correspondenz und Einigkeit, kräftig und beständig immer und ewig verbleiben, auch die jedem Theil angehörige Land und Leute in beständiger Ruhe und sonst allen gedeplichem Wohlstande ohnausgesetzt administrirt und regirt werden mögen, und zumahln der Kayserlichen und Königlich-Französischen Herrn Gesandten bey Erhebung dieses schwerwichtigen und hoch importirenden Friedens-Werck erzeigter Eysers, getragene übergroße Sorgfalt, Mühe und Arbeit, sonderliche Beförderung darzu gethan, als zweifelte man nicht, es werden allerhöchst gedachte Kayserliche und Königl. Majestät

1651.
Majus.

jestät Majestät selbige dergestalt ergöhen, darmit Sie desjenigen, so Sie durch Ihre Solertiam, Dexterität und angewendten Fleiß und Eysen vor andern zu Stande und Richtigkeit gebracht, gleichfalls würcklichen Genoss empfinden mögen; allemassen auch nicht zu zweifeln, daß gesamte Chur-Fürsten und Stände sonders Contento darab haben und absonderlich gern vernehmen werden, daß diesem langwierigen und hart gehaltenem Pacifications Werck vermahlen Coronis imponirt, und vermittelst gegenwärtiger Commutation zu endlicher Richtigkeit gebracht worden.

Herr Goll: actis Gratiis vermeldete, Er stelle ausser allen Zweifel, es werden Ihre Kayserliche Majestät nichts ausser Acht lassen, was zu Erhaltung beständiger Ruhe, Einigkeit, und guten Vertrauens dienlich und ersprießlich seyn kan, und fürnemlich Ihre Consilia dahin nachdrücklich dirigiren, darmit der wieder erlangete Frieden kräftig und beständig erhalten werde.

Monf. d' Avangour, similiter actis Gratiis addebat, Ihre Königliche Majestät seyen mit dem Reich nunmehr wieder in den Stand der vor diesem gepflogenen guter Freund- und Nachbarschaft und vert. aulichen Vernehmens, werden auch darvon nicht ablassen, so lang und viel dergleichen Sie gegen Sich reciproce erfahren werden: hätten auch allbereit den Frieden-Schluß und dessen Executions-Recess in allem würcklich vollzogen; woraus Dero aufrichtige und friedfertige Intention, auch gegen Ihre Kayserliche Majestät und das Reich tragende Affection, gnugsam abzunehmen.

Chur-Maynz bedanckte sich mit Bedeuten, daß die Commutatio der Ratificationen mit dem Reich iegund zugleich vorgehen köndte, welches auch beschehen und seynd von Chur-Maynz, Chur-Bayern, Bamberg, Württemberg und Nassau-Saarbrücken dem Monf. d' Avangour Ihre Ratificationes extradiret, und dargegen von Ihme eine zu dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio geliefert, und allerseits einander darzu Glück gewünscht worden.

Brannschweig und Nürnberg thäten sich Ihrer Abwesenheit halber entschuldigen und erbieten, die Ihrige hiernächstens gleichfalls zu extradiren.

Monf. d' Avangour vermeldete endlich, daß Er nicht umgehen köndte, nach nunmehr beschehener und vollzogener Ratifications Commutation, darbey auch der Execution des Friedens zu gedencken, und derentwegen mit wenigen ein und anders zu erinnern. Man wisse wohl, was in dem Frieden-Schluß wegen Franckenthal und von Lothringen auf des Reichs Boden noch besetzter Plätze enthalten, auch was in Puncto Assistenzia der Cron Spanien darinnen verglichen; es sey auch noch in frischem Angedencken, was derentwegen verschiedentlich allhier vorgangen, und wie oft ernstliche Erinnerungen beschehen, dem Instrumento Pacis hierinnen gnug zu thun, und demselben nach zu exequiren, worauf man sich zwar erboten, auch so gar münd- und schriftlich versprochen und obligirt, auf den längern Entsetzung-Fall, das in dem Instrumento Pacis und dessen Executions-Recessen verschene Mittel zu ergreifen, und die Guarantie zu prästiren; der präfigirte und allerseits beliebte Termin sey schon längstens fürbey; es erfolge aber weder ein noch anders; Chur-Pfalz-Heidelberg und Nassau-Saarbrücken seyen noch nicht restituirt, sondern die vornehmste und stärckste Oerter noch in fremder Vöcker Händen, und zwar deren, so des Reichs Untergang und Destruction suchen. So geschehe auch den Spanischen wider den klaren und buchstäblichen Inhalt des Instrumenti Pacis grosse Hülfle, gestalten dieselbe bis in die 12000. Mann vergangen Jahr aus den Erblanden bekommen, auch dieses Jahr bereits die Halbscheid, und seyen von neuem in die 5000. Mann in Francken ankommen, in die Niederlande zugehen, welches alles der Cron Frankreich zu höchsten und unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil gereiche, auch Ihrer bey den Friedens-Tractaten geführter Intention, daß nemlichen der Cron Spanien in Zeit währenden gegenwärtigen Krieg vor dem Reich keine Assistenz geschehen solle, ohne welche Condition die Cron Frankreich sich niemals zum Frieden verstanden hätte, weils bekandt, auch man gern gesehen thue, daß wider die Cron Spanien und Ihre Kayserliche Majestät zugleich De-

1651.
Majus.

roselber

1651.
Majus

roselben Macht nicht bastant seye, und Dieselbe endlich succumbiren müste; Dannhero leichtlich abzunehmen, wie hoch der Cron Frankreich daran gelegen, damit sothane Contraventiones fürderlichst abgestellt, und dem Frieden-Schluß gelebt, oder auf den widrigen Fall dieselbe genothdringt werde, zu andern weit aussehenden Resolutionen zu schreiten. Über das seye das Reich nicht weniger stark darbey interessirt und in Gefahr, endlich gar zu Tributariis gemacht zu werden, wie dann allbereit man würcklich erfahre, daß die in den Kayserlichen Erblanden angenommene Spanische Völker durch das Reich Heerweisse geführt, hin und wieder von den commendirenden Officiren nach eigenen Gefallen logirt, und die arme Unterthanen zu deren Verpflegung gewaltthätig angestrenget werden, auch ieder dergleichen würcklich in Francken beschehe, welches, je länger man darzu stillschweigen und zusehen thue, je mehrers über Hand nehmen und weiters einreißen werde: inmassen man täglich vor Augen sehe, und sich wohl versichern köndte, daß die Cron Spanien darvon nicht absehen werde, es geschehe dann vermittels einer generalen Resolution gesamter Chur-Fürsten und Stände des Reichs; Solchem nach bitte Er, ehe man sich allhier von einander separire, solches alles reiflich zu erwegen und zu declariren, daß die geklagte Thätlichkeiten dem Frieden-Schluß zuwider und abzustellen seyen, auch Ihrer seits des Wercks sich eyferig anzunehmen, und sothane Abstellung nachdrücklich zu vermitteln. Auch der Kayserliche Herr Gesandte Ihrer Kayserl. Majestät solches alles beweglichst zu Gemüth führen, und gleichfalls die Remedirung allerunterthänigst recommendiren wolle.

1651.
Majus

Diese Herrn
Sollens Re-
plic ist von
Ihm in Fran-
kösischer
Sprache vor-
gebracht wor-
den.

Herr Golle: Diese Erinnerung betreffe am meisten Ihre Kayserliche Majestät und Dero höchstl. Erb-Haus Oesterreich, seye auf dergleichen zwar nicht instruit, jedoch zweiffe Er nicht, es werden Dieselbe alles dasjenige, so Ihre Krafft des allgemeinen Frieden-Schlusses obliegt, ad Amussim praktiren, und zu etnigen Weislauffigkeiten nicht Ursach geben. Wegen der Spanischen Völker werde ein Mißverständnis und zu dessen Beslegung einer Declararion von nöthen seyn, zumahlen Ihre Kayserliche Majestät sonder Zweifel in dem Wahn begriffen, daß solches durch den Frieden-Schluß nicht verwehret werde, auch darinn deutlich versehen, daß alle dergleichen vorkommende Mißthätigkeiten und Differentien in der Güte bengelegt werden sollen, seye, wie obgedacht, auf dergleichen nicht instruit, wolle es also referiren.

Monf. d'Avangour bedanckte sich der Willfährigkeit mit fernern Bedenken, daß es eine Sache so in dem Instrumento Pacis deutlich versehen und enthalten, welches man in allen dergleichen Vorfällenheiten pro Norma zu halten.

N. II.

Französische verbesserte Formula Ratificationis.

Louis, par la Grace de Dieu Roy de France & de Navarre, à tous ceux, qui ces presentes lettres verront, salut. Nos Plenipotenciaires ayans convenu dans la ville de Nurenberg avec les Plenipotenciaires de tres Haut tres Excellent & tres Puissant Prince, nostre tres cher & tres aimé bon Frere & Cousin l'Empereur, & des Electeurs, Princes & Estats de l'Empire, & fait un Traité le deuxiesme de Juillet de la presente année Mil Six Cents Cinquante, sur l'Execution de celuy de la Paix concludé à Munster, Nous, de l'avis de la Reyne Regente nostre tres honorée Dame & Mere, apres avoir fait lire dans nostre Conseil & meurement examiner le dict Traité du deuxiesme Juillet, avons iceluy approuvé, confirmé & ratifié, approuvons, confirmons & ratifions, par ces presentes signees de nostre main, dans tous ses points & articles, comme s' il estoit inseré icy de mot a mot, promettant, en foy & parole de Roy, pour Nous & nos Successeurs Roys, de le garder & faire observer inviolablement, & tout ce qui sera fait en Execution, sans y contrevenir ni permettre, qu'il

1651. Majus. qu'il y soit contrevenu par aucune personne directement ny indirectement, sous quelque pretexte que ce soit. En tesmoignage, de quoy nous avons fait mettre nostre seel à ces presentes données à Libourne le 13. d' Aoust. 1650. & de nostre Regne l' huitiesme.

Louis.

Par le Roy la Reyne Regente sa Mere presente.

D. Aumens.

§. IX.

Liba Casuum, so ante Primum Exauclorationis de Terminum eintkommen.

Die Deputirte verglichen sich auch endlich einer Liste oder Verzeichniß derjenigen Casuum, welche ante Primum Exauclorationis Terminum bey dem Directorio eingekommen, aber in denen bereits gedruckten Listen ad Tres Terminos & tres Menses (Vid. Libr. XIII. §. VI. N. I.) nicht mit inserirt waren, wie die Anlage sub N. I. zeigt. Ueber die Inscription oder Titul dieser Liste konnte man sich nicht sofort vergleichen,

und hielt man auch vor nöthig, daß selbige, gleich denen andern beyden Listen, subscribirt und also authenticirt werden sollte: worgegen sich aber der Chur-Mayntische Gesandte, wiewohl ohne Meldung der Ursachen, legte, welches andere davor ansahen, daß Er dadurch zeigen wolte, wie das Directorium, Majoribus Votis non obstantibus, dennoch thun könne, was Ihm beliebe.

N. I.

N. I.

Specificatio derjenigen Casuum, welche über die in tribus Terminis & tribus Mensibus begriffene bey dem Chur-Mayntischen Reichs-Directorio noch ante Primum Exauclorationis & Evacuationis Terminum einkommen seyn.

Herrn Marggrafen Christian Wilhelmens zu Brandenburg Fürstliche Gnaden begehren, daß des Herrn Abten zu Fulda und Herrn Augusti zu Braunschweig-Lüneburg Fürstliche Gnaden die Execution desjenigen, so hochgedachter Fürstl. Gnaden in Krafft des Frieden-Schlusses in specie Art. 14. des Herrn Administratoris zu Magdeburg Fürstliche Gnaden zu prästiren schuldig seynd, aufgetragen werden möge.

Ist auf beschriebenes Zuschreiben die Restitutio und Klaglosstellung erfolgt.

Brandenburg-Osnobach Fürstliche Gnaden contra das Stifft Augsburg, wegen der Pfarr Einbronn.

Eswoagen und Nördlingen expedit den 5. Nov. 1650.

Brandenburg-Culmbach contra Herrn Bischoffens zu Regensburg Fürstliche Gnaden, die Pfarr Niedwitz betreffend.

Freysingen und Stadt Regensburg exped. 5. Nov. 1650.

Friedrich Fabricius contra Wolfsthal, etliche zu Zeibitzheim Ihme abgebrungene Gütthoff betreffend.

Schwartzenburg und Limpurg exped. eodem.

Idem contra Maximilian Faulsten, wegen angegriffener Depositen.

Chur-Maynt und Hanau exped. eodem.

Zweyter Theil.

Ppp pp

Philipp